

# *Satzung*

*des Kleingartenvereins*

*„Gartenfreunde“ e.V.*

*Neukieritzsch*

# **Inhalt**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 2 Zweck und Ziel**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Rechte der Mitglieder**

**§ 5 Pflichten der Mitglieder**

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 7 Organe des Vereins**

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

**§ 9 Der Vorstand**

**§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

**§ 11 Die Revisoren**

**§ 12 Auflösung des Vereins**

**§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

**§ 14 Satzungsänderung**

**§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

## **§ 1** ***Name, Sitz und Geschäftsjahr***

Der Kleingartenverein führt den Namen:

**„Gartenfreunde“ e.V.**

und hat seinen Sitz in 04575 Neukieritzsch.

Der Kleingartenverein unterhält keine Geschäftsstelle.

Der Verein ist Mitglied im „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebung und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer 10116 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

## **§ 2** ***Zweck und Ziel***

- (1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtner, Gartenfreunde und fördernder Mitglieder. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig.**
- (2) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Er setzt sich für die Förderung des Kleingartenwesens, der fachlichen Betreuung der Mitglieder sowie für die Erhaltung und Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein und verbessert mit seiner Arbeit das ökologische Klima.**
- (4) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierter Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.**

## **§ 3** ***Mitgliedschaft***

- (1) Der Verein besteht aus:
  - 1. Ordentlichen Mitgliedern (Parzellenmitglied),**
  - 2. Ehrenmitgliedern,**
  - 3. und fördernden Mitgliedern.****
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.**
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner schriftlichen Begründung.**

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die aktuellen Bestimmungen der Satzung, Beitragsordnung, der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.  
Zwischen Vorstand und dem Mitglied (ordentliches Mitglied) wird nach der Aufnahme ein Unterpachtvertrag unterzeichnet.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung und der Leistung von Werterhaltungsstunden befreit werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist persönlich, sie ist nicht vererblich und übertragbar auf andere Personen.
- (7) Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung fördernde Mitglieder im Verein werden.

#### **§ 4** *Rechte der Mitglieder*

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
1. sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  3. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
  4. Anträge und Vorschläge an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken,
  5. als gewählte Delegierte an den Verbandstagen des „Regionalverbandes der Kleingärtner“ e.V. die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.

#### **§ 5** *Pflichten der Mitglieder*

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Unterpachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektro- Energie einschließlich der Verbraucherpauschale für das Abrechnungsjahr,
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Werterhaltungsstunden zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für die nicht geleisteten Werterhaltungsstunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,

5. für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf,
6. die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen,
7. bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

**Sanktionen bei nicht Einhaltung von mitgliedsrechtlichen Pflichten:**

1. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtung
2. Ermahnung
3. Abmahnung

Die Sanktionen 1. und 2. erfolgen bei geringen Verstößen gegen die Satzung, Gartenordnung und dem Unterpachtvertrag durch den Vorstand.

Die Sanktion 3. erfolgt bei wiederholten Verstößen. Die Abmahnung kann zweimal vom Vorstand ausgesprochen werden, danach kann es zum Ausschluss des Mitgliedes kommen. Die ausgesprochene Sanktion wird vom Vorstand dem Mitglied schriftlich und mit festgelegten Fristen zur Abstellung der Verstöße zugestellt.

Für nicht fristgemäße Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren und Verzugszinsen beschlossen werden.

## **§ 6**

### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. schriftliche Austrittserklärung,
  2. Ausschluss,
  3. Streichung von der Mitgliederliste,
  4. Tod,
  5. und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  1. schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  2. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  3. mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  4. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
  5. bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer erweiterten Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstandsbeschluss muss schriftlich mit einer Begründung dem Mitglied zugestellt werden.
- (5) Gegen den Sanktions- oder Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung des zuständigen Gerichtes nicht zulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle finanziellen und materiellen Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen,  
1. wenn das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins verlegt,  
2. wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet hat.
- (8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

## § 7

### *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisoren,
4. und die zeitweiligen Kommissionen.

## § 8

### *Die Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter

einberufen. Die Einberufung, mit Angabe der Tagesordnung, wird durch Aushang im Schaukasten auf dem Hauptweg am Eingangstor der Kleingartenanlage, mit einer Frist von vierzehn Tagen, bekannt gegeben.

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Ehe- oder Lebenspartner, Stimm- und Rederecht hat nur das Mitglied in der Mitgliederversammlung.

- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.  
Anträge, die die Erweiterung der Tagesordnung während einer Versammlung beinhalten, werden für die darauf folgende Mitgliederversammlung entgegengenommen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.  
Die Abstimmung über Beschlüsse wird offen mit Handzeichen durchgeführt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Stimmenabgabe auf einem Stimmzettel, als zusammengefasste Wahl.  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreichen die Bewerber für ein Vereinsamt im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (6) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben werden muss. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang im Vereinschaukasten zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Vertreter des Regional- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung Kleingartenordnung und Beitragsordnung,
  2. Wahl des Vorstandes,
  3. Wahl der Revisoren,
  4. Beschlussfassung oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht werden,
  5. Beschlussfassung über den Haushaltplan und Bildung von Rücklagen
  6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  8. jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Bericht der Revisoren, der Fachberatung der evtl. zeitweiligen Kommissionen und die Entlastung des Vorstandes,

9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins entsprechend § 41 BGB,
10. Bestellung von Liquidatoren laut §§ 47 und 48 BGB,
11. Beschlussfassung zum Austritt aus dem „Regionalverband der Kleingärtner“ e.V., wenn es 3/4 der Mitglieder beschließen.

## **§ 9** *Der Vorstand*

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden des Vereins,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassierer,
  4. dem Schriftführer,
  5. dem Fachberater.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und ins Amt gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die unter § 9 Abs. 1 Nr.1 bis 5 aufgeführten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.  
Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, insbesondere aller Bankgeschäfte, wird dem Vorsitzenden sowie dem Kassierer Entscheidungsvollmacht erteilt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtsperiode mit einer zwei Drittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes oder andere für den Verein ehrenamtliche Tätige, eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Belege bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Beratung wird vom Vorsitzenden mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einen Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner



**Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.**

**(9) Aufgaben des Vorstandes:**

- 1. laufende Geschäftsführung des Vereins,**
- 2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,**
- 3. Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,**
- 4. Entscheidungen zu treffen für Ehrungen und Auszeichnungen von Mitgliedern.**

**(10) Zur Unterstützung des Vorstandes werden vom Vorstand Gangwarte berufen. Diese bilden den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. In diesen Fällen genügt eine mündliche Einladung. Über diese Beratung ist ein Protokoll zu führen. Beschlussfassungen obliegen dem erweiterten Vorstand nicht.**

**(11) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können auch vom Vorstand zeitweilige Kommissionen berufen werden.**

## **§ 10**

### ***Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen***

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie aus Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Gemeinschaftsleistungen, individuellen Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.**
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs (außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zur sechsfachen Höhe des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.**
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.**
- (5) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Weisung des Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom Stellvertreter vorzunehmen.**

## **§ 11**

### ***Die Revisoren***

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit bei den Vorstandswahlen mindestens zwei Revisoren.**
- (2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner**

Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisoren vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung Beschlüsse und des Haushaltplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

## **§ 12**

### ***Auflösung des Vereins***

Über die Auflösung des Vereines entscheidet mit vier Fünftel Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Regionalverband der Kleingärtner“ e. V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebung. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Regionalverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

## **§ 13**

### ***Inkrafttreten der Satzung***

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.05.2010 beschlossen.

Sie gilt mit dem Tag der Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Borna

## **§ 14**

### ***Satzungsänderung***

- (1) Änderung der Satzung bedürfen der Beschlussfassung mit einer drei Viertel Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.
- (3) Diesbezügliche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 15**

### ***Sprachliche Gleichstellung***

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Registrierung am 25.01.2011 beim Registergericht Amtsgericht Leipzig